

4. Statistif.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckten Änderungen

1. des § 20 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906,
 2. der Anlagen A und C des Statistischen Warenverzeichnisses
- mit der Maßgabe beschlossen, daß sie mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 5. April 1909.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Bermuth.

1. Änderung des § 20 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906.

Jetzige Fassung	Künftige Fassung
<p>§ 20. Der Versender ist berechtigt, bei der Versendung von Waren nach dem Auslande Angaben, die er zur Wahrung geschäftlicher Beziehungen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldebeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über die die Waren ausgehen sollen, gerichteten Briefumschlage beizufügen. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldebeschein fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldebeschein selbst ist in diesem Falle auf den beigelegten Brief Bezug zu nehmen.</p>	<p>§ 20 (1) unverändert (als Ziffer 1).</p> <p>Neuer Zusatz (Ziffer 2):</p> <p>(2) Falls der Wert der ausgehenden Waren dem Anmeldenden bei Einreichung der Anmeldung oder des Zwischenbeschein noch nicht genau bekannt ist, so kann die Vervollständigung und Berichtigung mit Zustimmung der Anmeldestelle auf zwei Wochen vorbehalten bleiben, unbeschadet der Befugnis der Anmeldestelle, den Wert selbst zu ermitteln (§ 43 (1)).</p>

2. Die Anlage A des Statistischen Warenverzeichnis ist durch das nachstehende Verzeichnis zu ersetzen:

Anlage A.

Verzeichnis derjenigen Waren, für welche in die Verkehrsnachweisungen I, IA, II, IIA, IV und IVA die statistische Nummer und zugleich die handelsübliche Benennung einzutragen sind.

a) bei der Ein- und Ausfuhr:

Statistische Nummer					
288	604	634	814b	829b	906c
298c	606b	u. Anm. zu 646	u. Anm. 4	u. Anm. 4	906l
317n	614b	641	816d	836e	906m
336d	615a	783g	u. Anm. 4	u. Anm. 4	906t
354	630b	u. Anm. 4	828a	839a	912b
597a ¹⁾	631b	798d	u. Anm. 4	u. Anm. 4	
602	631g	799g	829a	902a	

b) nur bei der Einfuhr:

22b	97a	213	419b	708	891g
28o	97b	218	u. allg. Anm. 2/3 §. 5. 2f.	732	u. Anm. 891i
48e	97e	235a	545d	743a	u. Anm. 891k
54b	130	235b	545e	761	u. Anm. 891l
59b	155a	236b	546c	764	u. Anm. 894c
60b	155b	317w	546d	767a	894d
62h	160a	333b	547b	825e	894e
67n	164	390d	560c	u. Anm. 4	894f
u. Anm.	u. Anm.	413d	563a	u. Anm. 4	894g
68d	166l	413e	563b	836b	894h
68e	u. Anm.	418a	564	u. Anm. 4	894i
68f	167	u. allg. Anm. 2/3 §. 5. 2f.	565	859b	894j
72d	u. Anm.	418b	u. Anm. zu C.	878a	894k
72e	174b	u. allg. Anm. 2/3 §. 5. 2f.	579a	878b	894l
79b	175a	418c	671a	879	894m
79d	178b	u. allg. Anm. 2/3 §. 5. 2f.	671b	880a	906p
79f	178d	419a	672a	880b	906q
91d	179c	u. allg. Anm. 2/3 §. 5. 2f.	695a	891d	906s
92c	199		695b	u. Anm. 891c	
94a	212			u. Anm.	

¹⁾ Ausfuhr ohne Einzel.

3. Die Anlage C des Statistischen Warenverzeichnis ist durch das nachstehende Verzeichnis zu ersetzen:

Anlage C.

Verzeichnis derjenigen Waren, für welche neben den Mengen der Wert anzumelden ist.

a) bei der Ein- und Ausfuhr:

Statistische Nummer	Tarifabschnitt und Warengattung
	Aus dem achtzehnten Abschnitte.
913—925	Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge. C. Fahrzeuge.
	b) nur bei der Ausfuhr:
	Erster Abschnitt.
1—220g	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.
	Zweiter Abschnitt.
221a—246h	Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.
	Dritter Abschnitt.
247a—264	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren.
	Aus dem vierten Abschnitte.
317 w	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren. Weinsäure, salzsaure Natron und vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen.
333b	Anderer nicht zubereiteter Farben, anderweit nicht genannt.
388	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen.
390b	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen: zum Heilgebrauch.
390d	—: für andere gewerbliche Zwecke als photographische, z. B. Süßstoffe (künstliche).
	Fünfter Abschnitt.
391a—543c	Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schminkefedern; Hächer und Hüte.
	Sechster Abschnitt.
544a—569	Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen.



Statistische Nummer	Tarifabschnitt und Warengattung
	Siebenter Abschnitt.
570—586	Rautschufwaren.
	Aus dem neunten Abschnitte.
	Besen, Bürsten, Pinjel und Siebwaren.
599b	Pinjel aller Art.
	Aus dem zehnten Abschnitte.
614a	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schmir- oder Formertstoffen. Rosenkränze aller Art.
	Elfter Abschnitt.
649—673	Papier, Pappe und Waren daraus.
	Zwölfter Abschnitt.
674a—677b	Bücher, Bilder, Gemälde.
	Dreizehnter Abschnitt.
678—712	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen.
	Vierzehnter Abschnitt.
713—734	Tonwaren.
	Fünfzehnter Abschnitt.
735—768	Glas und Glaswaren.
	Sechzehnter Abschnitt.
769a—776c	Edele Metalle und Waren daraus.
	Aus dem siebzehnten Abschnitte.
	Uedle Metalle und Waren daraus.
813a	Grobe Schneidwerkzeuge (außer groben Meißern und groben Scheren sowie roh geschmiedeten Messerwaren).
813c	Grobe Messer und grobe Scheren.
815d	Uhrmacherwerkzeuge aller Art.
836a	Roh geschmiedete Messerwaren.
836b	Feine Schneidwaren (Messer- und Messerwaren) aller Art, auch in Verbindung mit Stoffen aller Art.
859b	Zinkwaren, feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnishten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht anderweit genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887a gehören.
869a—880b	G. Kupfer und Kupferlegierungen.
881a—891m	H. Waren, nicht unter die Unterabschnitte A bis G fallend, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle.



Statistische Nummer	Tarifabschnitt und Warengattung
	Aus dem achtzehnten Abschnitt.
906f	Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge.
906g	Brauereimaschinen und -geräte sowie Mälzereimaschinen.
906h	Brennereimaschinen und -geräte.
	Maschinen und Geräte der Zuckerindustrie.
	Aus dem neunzehnten Abschnitt.
929a—936	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.
937—945	B. Uhren.
946	C. Tonwerkzeuge.
	D. Kinderspielzeug.

5. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Es ist erteilt:

dem Zollamt I Dlotzowen im Bezirke des Hauptzollamts Johannesburg die Befugnis, Zollbegleitscheine I auch über solches Umzugsgut auszufertigen und zu erledigen, das unter Eisenbahnwagenverschluß aus- oder eingehet;

dem Zollamt I Rastenburg im Bezirke des Hauptzollamts Königsberg Tragheim die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl;

dem Zollamt II Langermünde im Bezirke des Hauptzollamts Stendal die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren, die für die Aktiengesellschaft James Keiler & Son, Germann Limited, Zweigniederlassung Langermünde, eingehen.

Demselben Amte ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren, die für die Firma Fr. Meyers Sohn, Konservenfabrik in Langermünde, eingehen, entzogen worden.

Die Befugnis des Zollamts I Wittlich im Bezirke des Hauptzollamts Trier zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter für die Firmen Samuel Heß und J. Scheidt Sohn hat eine Änderung dahin erfahren, daß an die Stelle der Firma Samuel Heß die Firma Friz Heß getreten ist.

Das Zollamt I Jawisna im Bezirke des Hauptzollamts Landsberg D. S. besitzt die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, das nach Rußland ausgeführt wird.

Königreich Sachsen.

Es ist erteilt:

dem Steueramt Döbeln im Bezirke des Hauptzollamts Grimma die Befugnis zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I eintreffenden inländischen Salzes;

dem Nebenzollamt II Hellenendorf im Bezirke des Hauptzollamts Birna die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Metallwaren, die von der Firma Anton Franz Schönbach in Peterstwald (Böhmen) hergestellt und zur Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmt sind.